

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1977	Ausgegeben zu Wiesbaden am 9. Dezember 1977	Nr. 29
Tag	Inhalt	Seite
6. 12. 77	Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 32 Abs. 1 Satz 1 des Warenzeichengesetzes GVBl. II 210-45	457
6. 12. 77	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Fleischbeschaugesetz und den zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsverordnungen GVBl. II 357-13	458
29. 11. 77	Durchführungsverordnung zum Hessischen Architektengesetz GVBl. II 50-26	461
27. 11. 77	Sechste Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Errichtung und die Zuständigkeit von amtsgerichtlichen Zweigstellen Ändert GVBl. II 210-33	471

Verordnung
zur Übertragung der Ermächtigung nach § 32 Abs. 1 Satz 1
des Warenzeichengesetzes*)

Vom 6. Dezember 1977

Auf Grund des § 32 Abs. 1 Satz 3 des Warenzeichengesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3416), wird verordnet:

§ 1

Die Ermächtigung der Landesregierung nach § 32 Abs. 1 Satz 1 des Warenzeichengesetzes, durch Rechtsverordnung für die Bezirke mehrerer Landgerichte eines von ihnen als Gericht für Warenzeichenstreitsachen zu bestimmen, wird auf den Minister der Justiz übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 6. Dezember 1977

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister der Justiz
Dr. Günther

*) GVBl. II 210-45

**Verordnung
über Zuständigkeiten nach dem Fleischbeschaugesetz und
den zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsverordnungen¹⁾**

Vom 6. Dezember 1977

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Ermächtigung zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach dem Fleischbeschaugesetz vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 131) wird verordnet:

§ 1

Allgemeine Zuständigkeitsbestimmungen

Im Sinne des Fleischbeschaugesetzes in der Fassung vom 29. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313, 2610), und der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsvorschriften ist

1. oberste Landesbehörde der für das Veterinärwesen zuständige Minister,
2. höhere Verwaltungsbehörde der Regierungspräsident,
3. Polizeibehörde der Gemeindevorstand und
4. beamteter Tierarzt der Amtstierarzt.

§ 2

Zuständige Behörden
nach dem Fleischbeschaugesetz

(1) Zuständige Behörde nach dem Fleischbeschaugesetz ist

1. a) für die Bildung von Beschaubezirken, die sich auf Gebiete oder Gebietsteile mehrerer Stadt- und Landkreise erstrecken, nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3,
- b) für die Genehmigung eines Vertrages einer Gemeinde ohne öffentliches Schlachthaus mit einem Beschauer nach § 4 Abs. 2 Satz 4 und
- c) für die Ermächtigung der Untersuchungsstellen zur Durchführung von Laboratoriumsuntersuchungen im Rahmen der Einfuhruntersuchung nach § 13 Abs. 4

der Regierungspräsident;

2. a) für die Durchführung der Schlachtier- und Fleischschau und der Trichinenschau nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3,
- b) für die Verlängerung der Frist zwischen Schlachtierbeschau und Schlachtung nach § 5 Abs. 3 Satz 2 und
- c) für die Abgabe der Meldungen über die Ergebnisse der Schlachtier- und Fleischschau, der Trichinenschau und der Einfuhruntersuchung nach § 25 a Abs. 3

in den Landkreisen der Landrat und in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister als Behörden der Lan-

desverwaltung, in Gemeinden oder Gemeindeteilen mit Schlachthauszwang der Gemeindevorstand;

3. a) für die Zulassung von Ausnahmen von dem Gebot, Tiere, die aus Gründen der Seuchenbekämpfung geschlachtet werden, ausschließlich in Isolierschlachtbetrieben oder Isolierschlachträumen zu schlachten, nach § 5 Abs. 5 Satz 1,
- b) für die Zulassung der vorübergehenden Lagerung von Fleisch in einem Zollager nach § 12 e Nr. 1 Satz 4 und
- c) für die Überwachung der Unbrauchbarmachung des nicht zum Genuß für Menschen bestimmten Fleisches nach § 17

in den Landkreisen der Landrat und in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung;

4. für die Durchführung der Einfuhruntersuchung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindevorstand in Gemeinden mit einer Einfuhruntersuchungsstelle.

(2) Ermächtigte Stelle im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 des Fleischbeschaugesetzes zur Bestimmung der Einfuhruntersuchungsstellen ist der für das Veterinärwesen zuständige Minister.

§ 3

Zuständige Behörden nach der
Verordnung über die Durchführung
des Fleischbeschaugesetzes

Zuständige Behörde nach der Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes vom 1. November 1940 (Reichsministerialbl. S. 289, 1941 S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313, 2610), ist

1. für die Abgrenzung der Bezirke der Untersuchungsstellen nach § 21 Abs. 3 Satz 1
der für das Veterinärwesen zuständige Minister;
2. a) für die Beschränkung der Beschauzeit auf bestimmte Tagesstunden nach § 17 Abs. 1 und
- b) für die Festsetzung von Schlachttagen nach § 17 Abs. 2

in den Landkreisen der Landrat und in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung, in Gemeinden oder Gemeindeteilen mit Schlachthauszwang der Gemeindevorstand.

¹⁾ GVBl. II 357-13

§ 4

Zuständige Behörden
nach den Ausführungsbestimmungen A
über die Untersuchung und gesund-
heitspolizeiliche Behandlung der
Schlachttiere und des Fleisches bei
Schlachtungen im Inland

Zuständige Behörde nach den Aus-
führungsbestimmungen A (Beilage 1)
zur Verordnung über die Durchführung
des Fleischbeschaugesetzes ist

1. a) für die Anweisung zur Stichproben-
entnahme im Rahmen der Rück-
standsuntersuchung nach § 4 Abs. 4
Satz 3 und § 20 Abs. 3 Satz 2,
b) für die Bestimmung einer Unter-
suchungsstelle zur Erstellung eines
Gutachtens nach § 48 Abs. 2 Satz 1
und
c) für die Zulassung anderer Verfah-
ren zum Einfrieren und Aufbewah-
ren schwachfinner Rinder nach
Anlage 3 Nr. 7 zu § 47 Abs. 1

der für das Veterinärwesen zuständi-
ge Minister;

2. a) für die Bestimmung einer Unter-
suchungsstelle zur Durchführung
der bakteriologischen Fleischunter-
suchung nach Abschnitt I Abs. 3
Satz 1 der Anlage 1 zu § 20 Abs. 3,
b) für die Bestimmung einer Unter-
suchungsstelle zur Durchführung
der Rückstandsuntersuchung nach
Abschnitt I Nr. 3 Satz 3 der An-
lage 4 zu § 20 Abs. 4,
c) für die Zulassung der Führung
eines gemeinsamen Tagebuches in
Beschaubezirken mit mehreren Be-
schauern nach § 53 Abs. 3 Satz 1
und
d) für die Entgegennahme der Anzei-
ge beobachteter Mängel im Rahmen
der Überprüfungen der Dienststätig-
keiten der Beschauer nach § 54
Abs. 6

der Regierungspräsident;

3. a) für die Anmeldung der Schlachtung
nach § 1 Abs. 1 Satz 1,
b) für die Anweisung zur weiterge-
henden Untersuchung bei begrün-
detem Verdacht auf Rückstände
nach § 4 Abs. 4 Satz 2 und § 20
Abs. 3 Satz 2,
c) für die Bestimmung, ob in öffent-
lichen Schlachthäusern die aus-
drückliche Mitteilung des Ergebnis-
ses der Schlachtierbeschau unter-
bleiben darf, nach § 10 Abs. 4
Satz 2,
d) für die Entgegennahme der Mittei-
lung über die Feststellung zweifel-
hafter Trichinenfunde nach § 44
Abs. 1 Satz 1 und
e) für die Entgegennahme der zurück-
zugebenden Tagebücher nach Mu-
ster 1 zu § 53 Abs. 1 und Muster 2
zu § 53 Abs. 2

in den Landkreisen der Landrat und
in den kreisfreien Städten der Ober-
bürgermeister als Behörden der Lan-
desverwaltung, in Gemeinden oder
Gemeindeteilen mit Schlachthaus-
zwang der Gemeindevorstand;

4. für die Absendung oder Entgegennah-
me der Mitteilung über den Namen
oder die Firma und Anschrift des Her-
kunftsbetriebes nach § 48 Abs. 4

in den Landkreisen der Landrat und
in den kreisfreien Städten der Ober-
bürgermeister als Behörden der Lan-
desverwaltung;

5. a) für die Ausstellung einer Beschei-
nigung nach § 2 Abs. 1 Buchst. a
Nr. 3 Satz 2,
b) für die Überwachung des Verblei-
bes des Tieres oder der Verwen-
dung des Fleisches nach § 9 Satz 2,
c) für die Entgegennahme der Benach-
richtigung zum Zwecke der weite-
ren Überwachung des Schlachttie-
res am Bestimmungsort nach § 9
Satz 3,
d) für die Erteilung einer Erlaubnis
und die Ausstellung eines Auswei-
ses zur Überführung des Fleisches
in ein Kühlhaus nach § 28 Satz 1,
e) für die Entgegennahme der Benach-
richtigung über die Erteilung einer
Überführungserlaubnis am Ab-
gangs- und Empfangsort nach § 28
Satz 3,
f) für die Entgegennahme der Mittei-
lung über die vorläufige Beschlag-
nahme des beanstandeten Fleisches
nach § 48 Abs. 1 Satz 2 und
g) für die Entscheidung über die wei-
tere Behandlung des Fleisches nach
§ 48 Abs. 3 Satz 1
der Gemeindevorstand.

§ 5

Zuständige Behörden
nach den Ausführungsbestimmungen B
über die Ausbildung, die Prüfung und
die Fortbildung in der Fleischschau
und Trichinenschau

Zuständige Behörde nach den Ausfüh-
rungsbestimmungen B (Beilage 2) zur
Verordnung über die Durchführung des
Fleischbeschaugesetzes ist

1. für die Entgegennahme des Antrages
nach § 3 Abs. 5 Satz 1 und
2. für die Entgegennahme der Beschei-
nigung über die Dauer des Unterrich-
tes und über dessen regelmäßigen Be-
such nach § 4 Abs. 1
der Regierungspräsident.

§ 6

Zuständige Behörden
nach der Freibankfleisch-Verordnung
Zuständige Behörde nach der Frei-
bankfleisch-Verordnung vom 30. Juli
1970 (BGBl. I S. 1178) ist

1. für die Zulassung von Betrieben und Einrichtungen nach § 2 Abs. 1,
2. für die Bestimmung der Frist zur Behebung eines Mangels nach § 3,
3. für die Zulassung von Ausnahmen im Rahmen der Prüfung auf Haltbarkeit nach § 6 Abs. 3 Satz 4,
4. für die Durchführung der Überwachung nach § 8 Satz 2,
5. für die Zulassung eines Verarbeitungsbetriebes im Sinne des § 9 a des Fleischbeschaugesetzes nach § 9 Abs. 1 Satz 1 und
6. für die Zulassung einer Ausnahme von den Mindestanforderungen nach Abschnitt B Kapitel III Satz 2 der Anlage 2 zu § 2 Abs. 2

in den Landkreisen der Landrat und in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung.

§ 7

Zuständige Behörden nach der Einfuhruntersuchungs- Verordnung

Zuständige Behörde nach der Einfuhruntersuchungs-Verordnung vom 8. März 1961 (BGBl. I S. 143), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Januar 1975 (BGBl. I S. 282), ist

1. a) für die Anweisung zur Durchführung der stichprobenweisen Rückstandsuntersuchung frischen Fleisches nach § 7 a Abs. 1 Satz 1,
- b) für die Anweisung zur Durchführung der Rückstandsuntersuchung bei Fleisch von in § 12 a Abs. 1 des Fleischbeschaugesetzes genanntem Haarwild und von Wildbret nach § 7 a Abs. 1 Satz 3,

- c) für die Anweisung zur Durchführung der Rückstandsuntersuchung frischen Fleisches bei begründetem Verdacht nach § 7 a Abs. 2 Satz 1,
- d) für die Anweisung zur Durchführung der stichprobenweisen Rückstandsuntersuchung zubereiteten Fleisches nach § 14 a Abs. 1 und
- e) für die Anweisung zur Durchführung der Rückstandsuntersuchung zubereiteten Fleisches bei begründetem Verdacht nach § 14 a Abs. 2 Satz 1

der für das Veterinärwesen zuständige Minister;

2. a) für die Anweisung zu weitergehenden Untersuchungen nach § 5 Abs. 3 Satz 6,
- b) für die Feststellung des Verdachtsfalles bei zweifelhaftem Ergebnis der Rückstandsuntersuchung nach § 7 a Abs. 3 Nr. 2 und
- c) für die Feststellung des Verdachtsfalles nach § 7 a Abs. 3 Nr. 3

der Gemeindevorstand in Gemeinden mit einer Einfuhruntersuchungsstelle.

§ 8

Aufhebung von Vorschriften

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Fleischbeschaugesetz und den zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsverordnungen vom 10. Dezember 1976 (GVBl. I S. 490), geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1977 (GVBl. I S. 319)¹⁾, wird aufgehoben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 6. Dezember 1977

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Minister für
Landwirtschaft und Umwelt
Görlach

¹⁾ GVBl. II 357-12

**Durchführungsverordnung
zum Hessischen Architektengesetz*)**

Vom 29. November 1977

Auf Grund des § 3 Abs. 4 Satz 4, des § 3 a Abs. 5 Satz 1 und des § 25 des Hessischen Architektengesetzes in der Fassung vom 4. Oktober 1977 (GVBl. I S. 398) wird verordnet:

§ 1

Architektenliste, Ingenieurliste

(1) Die Architektenliste und die Ingenieurliste werden bei der Architektenkammer getrennt geführt. Beide Listen sind in Form eines Hauptregisters, in das die Eintragungen unter fortlaufender Nummer aufgenommen werden, sowie einer alphabetisch geordneten Kartei zu führen. Die nach § 3 Abs. 4 des Gesetzes in eine besondere Abteilung der Architektenliste einzutragenden bauvorlagenberechtigten auswärtigen Architekten sind im Hauptregister gesondert zu registrieren, während in der alphabetisch geordneten Kartei eine besondere Markierung der entsprechenden Karten ausreicht.

(2) Aus der Architektenliste müssen ersichtlich sein:

1. die Fachrichtung des Eingetragenen;
2. die Beschäftigungsart, wobei für die Kennzeichnung folgende Abkürzungen verwendet werden können:

F	=	Freischaffend,
N	=	Freiberuflich in Nebentätigkeit,
P	=	Privatrechtliches Arbeitsverhältnis,
O	=	Öffentlicher Dienst,
Bau/S	=	Im Baugewerbe tätig, selbständig,
Bau/P	=	Im Baugewerbe tätig, angestellt,
R	=	Nicht mehr tätig;

3. die Lösungsvermerke nach § 8 des Gesetzes.

(3) Aus der Ingenieurliste müssen ersichtlich sein:

1. die Beschäftigungsart, wobei für die Kennzeichnung folgende Abkürzungen verwendet werden können:

F	=	Freischaffend,
P	=	Privatrechtliches Arbeitsverhältnis,
O	=	Öffentlicher Dienst,
Bau/S	=	Im Baugewerbe tätig, selbständig,
Bau/P	=	Im Baugewerbe tätig, angestellt;

2. die Lösungsvermerke nach § 8 des Gesetzes.

(4) Die Architekten- und die Ingenieurliste stehen jedem zur Einsicht offen. Einsicht in die Unterlagen des Eintragungsausschusses, des Sachverständigenausschusses und des Ehrenausschusses wird nicht gewährt.

§ 2

Eintragungsanträge

(1) Der Bewerber kann beantragen,

1. die Eintragung in die Architektenliste nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes,
2. die Eintragung in die Architektenliste als bauvorlagenberechtigter auswärtiger Architekt nach § 3 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes oder
3. die Eintragung in die Ingenieurliste nach § 3 a des Gesetzes.

Anträge auf Eintragung in die Architekten- oder Ingenieurliste sind schriftlich bei der Kammer zu stellen. Für die Anträge auf Eintragung in die Architektenliste nach Satz 1 Nr. 1 ist ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 1, für Anträge auf Eintragung in die Architektenliste nach Satz 1 Nr. 2 ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 2, für Anträge auf Eintragung in die Ingenieurliste nach Satz 1 Nr. 3 ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 3 zu verwenden.

(2) Mit dem Antrag sind die zum Nachweis der Eintragungsvoraussetzungen nach § 4 oder § 4 a des Gesetzes erforderlichen Unterlagen in beglaubigter Abschrift und ein Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf, einzureichen. Für Anträge auf Eintragung in die Architektenliste als bauvorlagenberechtigter auswärtiger Architekt genügt eine Bescheinigung der Architektenkammer des Antragstellers, bei Antragstellern aus dem Land Berlin eine Bescheinigung des Senators für Bau- und Wohnungswesen, daß der Antragsteller in der Architektenliste geführt wird. Aus der Bescheinigung muß sich außerdem ergeben, ob ein Lösungsverfahren anhängig ist. Die Unterlagen verbleiben bei der Kammer.

(3) Ist ein Architekt nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes in die Architektenliste eingetragen, kann er formlos die Eintragung einer weiteren Fachrichtung beantragen. Die zum Nachweis einer entsprechenden Berufsbefähigung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen.

(4) Die Eintragungsanträge werden von der Geschäftsstelle der Kammer nach Prüfung der Vollständigkeit dem Eintragungsausschuß zur Prüfung und Entscheidung zugeleitet. Beantragt der Bewerber die Eintragung in die Architektenliste nach § 5 des Gesetzes, leitet

Anlage 1
Anlage 2
Anlage 3

*) GVBl. II 50-26

der Eintragungsausschuß den Antrag vor seiner Entscheidung zunächst mit allen Unterlagen dem Sachverständigenausschuß zur Begutachtung zu.

§ 3

Anerkennungsverfahren

Anträge auswärtiger Architekten auf Anerkennung von ausländischen Zeugnissen oder von Berufsbefähigungsnachweisen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Gesetzes sind schriftlich an den Minister des Innern zu richten. Die Urkunden oder beglaubigten Abschriften sind beizufügen.

§ 4

Gebühren für Eintragungs- und Lösungsverfahren

(1) In dem Verfahren zur Eintragung in die Architektenliste als bauvorlagenberechtigter auswärtiger Architekt sowie zur Löschung entsprechender Eintragungen erhebt die Kammer folgende Gebühren:

1. für die Eintragung in die Architektenliste einschließlich der Erteilung einer Bescheinigung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes 75,— DM,
2. für die Versagung eines Eintragungsantrags 40,— DM,
3. bei Zurücknahme eines Eintragungsantrags 25,— DM,
4. für die Löschung aus der Architektenliste
 - a) in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes 25,— DM,
 - b) in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 des Gesetzes 50,— DM;
 in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes wird keine Gebühr erhoben.

(2) In dem Verfahren zur Eintragung in die Ingenieurliste als bauvorlagenberechtigter Ingenieur sowie zur Löschung entsprechender Eintragungen erhebt die Kammer folgende Gebühren:

1. für die Eintragung in die Ingenieurliste nach § 4 a Abs. 1 des Gesetzes einschließlich der erstmaligen Erteilung einer Bescheinigung nach § 3 a Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes 150,— DM,
2. für die Eintragung in die Ingenieurliste nach § 4 a Abs. 3 des Gesetzes 200,— DM,
3. für die Versagung eines Eintragungsantrags nach Nr. 1 75,— DM,
4. für die Versagung eines Eintragungsantrags nach Nr. 2 100,— DM,

5. bei Zurücknahme eines Eintragungsantrags 50,— DM,

6. für die Löschung aus der Ingenieurliste

- a) in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes 25,— DM,
- b) in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes 50,— DM,
- c) in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 4 und 5 und Abs. 2 des Gesetzes entsprechend dem Verfahrensaufwand 100,— DM bis 500,— DM;

in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes wird keine Gebühr erhoben.

(3) Der Vorstand der Kammer kann die Eintragungsgebühr auf Antrag aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, ermäßigen oder erlassen.

(4) Bei Eintragungsanträgen nach Abs. 1 und 2 ist eine Vorauszahlung in Höhe der vollen Gebühr (Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2) gleichzeitig mit der Antragstellung an die Kammer zu entrichten. Überzahlte Beträge hat die Kammer nach Entscheidung über den Eintragungsantrag zurückzuerstatten.

(5) Bei Löschungen aus der Architekten- oder Ingenieurliste in den Fällen des Abs. 1 oder 2 wird die Gebühr einen Monat nach Zustellung der Zahlungsanforderung fällig.

§ 5

Verfahren vor dem Eintragungsausschuß

(1) Die Kammer trägt die Kosten für die Geschäftsführung des Eintragungsausschusses.

(2) Der Eintragungsausschuß wird nach Bedarf von seinem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter einberufen. Der Vorsitzende prüft die ordnungsgemäße Besetzung des Ausschusses für die anstehenden Entscheidungen zur Eintragung in die Architekten- oder in die Ingenieurliste.

(3) Verhandlungen des Eintragungsausschusses sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Eintragungsausschusses kann auch in anderen als den in § 15 Abs. 7 Satz 1 des Gesetzes angeführten Fällen eine mündliche Verhandlung anberaumen und auf Beschluß des Eintragungsausschusses auch das persönliche Erscheinen des Bewerbers oder Betroffenen anordnen, wenn dies zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich erscheint. Zeugen und Sachverständige können vom Eintragungsausschuß zugezogen werden.

(4) Äußert sich der vor der Versagung oder Löschung einer Eintragung zu hörende Bewerber oder Betroffene nicht in der ihm gesetzten Frist oder erscheint er nicht zur mündlichen Verhandlung, so kann die Entscheidung auch ohne seine Äußerung oder sein Erscheinen getroffen werden.

(5) Die Entscheidung über einen Eintragungsantrag oder über Änderungen hat sich nicht nur darauf zu erstrecken, ob der Bewerber in die Architekten- oder Ingenieurliste einzutragen ist, sondern auch darauf, mit welcher Fachrichtung und Beschäftigungsart nach § 1 Abs. 2 oder 3 er in die Liste aufzunehmen ist.

(6) Löschungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Gesetzes wegen Ablebens oder Verzichts des Eingetragenen auf die Eintragung bedürfen keiner Entscheidung des Eintragungsausschusses. Sie sind nach Maßgabe der Geschäftsordnung von der Geschäftsstelle der Kammer selbst vorzunehmen. Das gleiche gilt für die Berichtigungen der Eintragungen auf Grund von Anzeigen nach § 10, die keiner näheren sachlichen oder rechtlichen Überprüfung bedürfen.

(7) Bei Anträgen auf Eintragung als bauvorlagenberechtigter auswärtiger Architekt bedarf es keiner Überprüfung der Berufsbefähigung des Antragstellers.

(8) Gibt der Eintragungsausschuß dem Eintragungs- oder Änderungsantrag statt oder wird der Antrag während des Verfahrens zurückgenommen, so ist dem Bewerber vom Eintragungsausschuß ein Auszug aus der Niederschrift (Beschlüßprotokoll) zu übersenden.

(9) Die Urkunde, die nach § 3 Abs. 3 Satz 1 oder § 3 a Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes dem Bewerber nach der Eintragung in die Architekten- oder Ingenieurliste zu erteilen ist, stellt die Kammer aus.

(10) Zweitschriften der Niederschriften sowie der Bescheide über die Versagung einer Eintragung, die nur teilweise Stattgabe eines Antrags oder die Löschung nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 oder Abs. 2 des Gesetzes sind zur Architekten- oder Ingenieurliste zu nehmen.

§ 6

Zusammensetzung und Einrichtung des Sachverständigenausschusses

(1) Bei der Architektenkammer Hessen wird ein Sachverständigenausschuß gebildet (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes); die Kammer trägt die Kosten für die Geschäftsführung des Ausschusses.

(2) Auf Vorschlag des Vorstandes der Kammer bestellt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Kultusminister für den Sachverständigenausschuß den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und zehn Beisitzer. Zu Mitgliedern des Sachverständigenausschusses können nur Mitglieder der Kammer bestellt

werden. Dem Ausschuß sollen angehören:

1. zwei Lehrer an einer Universität, Technischen Hochschule oder an einem forschungsbezogenen Studiengang einer Gesamthochschule,
2. zwei Lehrer an einer Kunsthochschule oder einem künstlerischen Studiengang einer Gesamthochschule,
3. vier Lehrer an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachhochschule oder in einem anwendungsbezogenen Studiengang einer Gesamthochschule,
4. zwei freischaffende Architekten und
5. zwei in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis tätige Architekten.

Für jede der vier Fachrichtungen sollen mindestens zwei Mitglieder das entsprechende Fachwissen aufweisen.

(3) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Entschädigung für Barauslagen und Zeitversäumnis, deren Höhe die Vertreterversammlung entsprechend § 12 Abs. 6 des Gesetzes festsetzt.

(4) Die Mitglieder des Sachverständigenausschusses dürfen keinen Kammerorganen angehören. Sie entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden. Im übrigen gilt § 12 Abs. 3 bis 6 des Gesetzes entsprechend.

§ 7

Verfahren

vor dem Sachverständigenausschuß

(1) Der Sachverständigenausschuß beschließt in der Besetzung mit dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vier Beisitzern, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Berücksichtigung der Fachrichtungen der Bewerber der vom Eintragungsausschuß vorgelegten Anträge zur Sitzung eingeladen werden. Je zwei Beisitzer sollen Lehrer (§ 6 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 3) und je zwei nur Architekten (§ 6 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 bis 5) sein.

(2) Der Sachverständigenausschuß entscheidet mit der Mehrheit seiner Stimmen. Sitzungen des Sachverständigenausschusses sind nicht öffentlich.

(3) Zum Nachweis der nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten kann der Sachverständigenausschuß dem Bewerber aufgeben, schriftliche Unterlagen und Nachweise über die Art und den Schwierigkeitsgrad der bisher von ihm geleisteten praktischen Tätigkeit zu erbringen, und kann ihn auffordern, von ihm ausgearbeitete Pläne und Entwürfe vorzulegen. Grundsätzlich soll der Sachverständigenausschuß dem Bewerber Gelegenheit geben, seine Kenntnisse und Fähigkeiten auch mündlich darzulegen.

(4) Das Ergebnis der Prüfung des Sachverständigenausschusses ist in einem Gutachten niederzulegen, das eine Empfehlung für die Entscheidung des Eintragungsausschusses enthält. Das Gutachten ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben.

§ 8

Verfahren vor dem Ehrenausschuß

(1) Die Kammer trägt die Kosten für die Geschäftsführung des Ehrenausschusses.

(2) Der Ehrenausschuß wird nach Bedarf von seinem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter einberufen.

(3) Verhandlungen des Ehrenausschusses sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Ehrenausschusses kann auch in anderen als den in § 17 Abs. 8 Satz 1 des Gesetzes angeführten Fällen eine mündliche Verhandlung anberaumen. Zeugen und Sachverständige können vom Ehrenausschuß zugezogen werden.

(4) Äußert sich vor Entscheidungen der zu hörende Betroffene nicht in der ihm gesetzten Frist oder erscheint er nicht zur mündlichen Verhandlung, so kann die Entscheidung auch ohne seine Äußerung oder sein Erscheinen getroffen werden.

(5) Zweitschriften der Niederschriften sowie der Bescheide nach § 17 Abs. 8 Satz 3 des Gesetzes sind zu den Eintragungsakten zu nehmen.

§ 9

Zeugen- und

Sachverständigenentschädigung

Jeder vom Eintragungsausschuß oder Ehrenausschuß zugezogene Zeuge oder Sachverständige hat Anspruch auf Entschädigung durch die Kammer. Das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen findet mit Ausnahme der Bestimmungen über die gerichtliche Festsetzung der Entschädigung in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung. Die Entschädigung wird im Verfahren vor dem Eintragungsausschuß von diesem, im Verfahren vor dem Ehrenausschuß vom Ehrenausschuß festgesetzt.

§ 10

Anzeigepflicht

(1) Die in die Architektenliste eingetragenen Architekten haben der Kam-

mer binnen eines Monats nach Eintritt von Veränderungen anzuzeigen

1. die Aufnahme oder Aufgabe einer freischaffenden Tätigkeit,
2. die Aufnahme oder Aufgabe einer nicht freischaffenden Tätigkeit,
3. die Aufnahme oder Aufgabe einer freiberuflichen Nebentätigkeit,
4. die Aufnahme oder Aufgabe einer Tätigkeit im Baugewerbe und
5. den Wechsel des Wohnsitzes, der Niederlassung oder des Namens.

Das gleiche gilt für die in die Ingenieurliste eingetragenen Ingenieure bei Veränderungen nach Satz 1 Nr. 1, 2 oder 5. Der Anzeige ist die Urkunde (§ 5 Abs. 9) beizufügen. Die Urkunde ist kostenlos zu berichtigen.

(2) Der Kammer sind auch

1. der Verzicht auf eine Eintragung in der Architekten- oder Ingenieurliste und
2. der Tod des Eingetragenen anzuzeigen.

§ 11

Bescheinigungen für die Bauvorlagenberechtigung

(1) Für die von der Kammer nach § 3 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zu erteilende Bescheinigung über die Eintragung in die Architektenliste zur Vorlage bei der Bauaufsichtsbehörde ist ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 4 zu verwenden.

(2) Für die von der Kammer nach § 3 a Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zu erteilende Bescheinigung über die Eintragung in die Ingenieurliste zur Vorlage bei der Bauaufsichtsbehörde ist ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 5 zu verwenden.

§ 12

Aufhebung

Die Durchführungsverordnung zum Hessischen Architektengesetz vom 12. Dezember 1974 (GVBl. I S. 625)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 29. November 1977

Der Hessische Minister des Innern
Gries

¹⁾ GVBl. II 50-13

Anlage 4

Anlage 5

Anlage 1 zur Durchführungsverordnung
zum Hessischen Architektengesetz:
Antrag Hess. Architekten-Bewerber

An die
Architektenkammer Hessen
Bockenheimer Anlage 13
6000 Frankfurt am Main

Antrag
auf Eintragung in die Architektenliste
nach §§ 4,5 des Hessischen Architektengesetzes

Familienname (bei Frauen auch Geburtsname):

Vornamen (Rufname bitte unterstreichen):

geboren am: in:

Wohnanschrift: Fernspr.:

Büroanschrift: Fernspr.:

1. Ich beantrage nach §§ 4/5 des Hessischen Architektengesetzes in der Fassung vom 4. Oktober 1977 (GVBl. I S. 398) meine Eintragung in die Architektenliste zur Führung der Berufsbezeichnung

- a) Architekt
- b) Innenarchitekt
- c) Landschaftsarchitekt
- d) Städtebauarchitekt.

2. Ich bin freiberuflich als Architekt tätig seit dem
Ich beabsichtige, die vorstehend angeführte Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „Freischaffender“ zu führen*).

3. Ich übe den Architektenberuf — ausschließlich — überwiegend —*) nicht freiberuflich aus, und zwar

- a) in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis als Angestellter,
- b) im öffentlichen Dienst
— als Beamter — als Angestellter —*),
- c) im Baugewerbe — hauptberuflich — nebenberuflich —*)
als selbständiger Bauunternehmer — als Angestellter —*).

4. Neben dem Architektenberuf übe ich — keine — folgende —*) Berufstätigkeiten aus:

.....

5. Akademische Grade, staatlich verliehene Titel, Amtsbezeichnungen:

.....

— keine —*).

6. Die schulische Berufsausbildung habe ich durch folgende Prüfungen abgeschlossen:**)

Prüfung: Ausbildungsstätte:

.....

.....

7. Nach Abschluß meiner schulischen Berufsausbildung bin ich als Architekt bis heute tätig gewesen**)

von bis bei (Anschrift des Arbeitgebers,
Dienstherrn, eigenen Büros)

.....

.....

.....

8. Mir ist bekannt, daß ich gemäß § 78 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 31. August 1976 (GVBl. I S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. September 1977 (GVBl. I S. 391), für die Ausübung der Tätigkeit als Entwurfsverfasser wie auch als Bauleiter für genehmigungsbedürftige Bauvorhaben mit über 30 000 Deutsche Mark veranschlagten Baukosten berufshaftpflichtversichert mit einer Mindestdekungssumme von einer Million Deutsche Mark für Personenschäden und 100 000 Deutsche Mark für Sach- und Vermögensschäden sein muß.

9. Ich erkläre, daß

- a) mir die Ausübung des Berufs weder nach § 70 des Strafgesetzbuches verboten ist noch die Ausübung einer der in § 2 des Hessischen Architektengesetzes bezeichneten Tätigkeiten nach § 35 Abs. 1 der Gewerbeordnung untersagt ist,
- b) ich nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über mein Vermögen beschränkt bin,
- c) innerhalb der letzten fünf Jahre vor Stellung des Eintragungsantrags ich weder eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozeßordnung abgegeben habe,
noch ein Konkursverfahren über mein Vermögen eröffnet wurde oder mangels Masse nicht eröffnet werden konnte,
noch ein Vergleichsverfahren über mein Vermögen zur Abwendung des Konkurses eröffnet wurde,
- d) meines Wissens kein Verfahren nach Buchst. a bis c eingeleitet worden ist.

10. Die Vorauszahlung für die Eintragungsgebühr entsprechend der Satzung der Kammer von DM überweise ich gleichzeitig an die Kammer auf das Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 381 41 / Girokonto Nr. 3512 bei der Hessischen Landesbank, Junghofstr. 18/26, Frankfurt am Main.

11. Für Antragsteller mit abgeschlossenem Studium:

Ich habe beigefügt:

- a) Abschlußzeugnisse der schulischen Berufsausbildung (begl. Abschriften***),
- b) Nachweise nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 Hessisches Architektengesetz für die geforderte praktische Berufstätigkeit, z. B. durch Bescheinigungen von Arbeitgebern, Bauaufsichtsbehörde oder Berufsverband (begl. Abschriften***) durch Pläne (Lichtpausen, auf Größe DIN A 4 gefaltet), Fotos eigener Arbeiten,
- c) ein Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate).

12. Für Antragsteller ohne abgeschlossenes Studium:

Ich habe beigefügt:

- a) einen beruflichen Lebenslauf mit Angaben über Schulbildung und Studiengang,
- b) Zeugnisse zum Nachweis von Schulbildung und Studiengang (begl. Abschriften***),
- c) Bescheinigungen über eine mindestens zehnjährige praktische Tätigkeit (begl. Abschriften***),
- d) Pläne (Lichtpausen) mit einigen Detailzeichnungen (auf Größe DIN A 4 gefaltet) und Fotografien von eigenen Arbeiten, nach denen die Berufsbefähigung als Architekt beurteilt werden kann,
- e) eine Erklärung, daß ich die vorgelegten Pläne und Zeichnungen ohne fremde Hilfe entworfen habe —
Bescheinigungen von Arbeitgebern über den Umfang und die Art meiner Mitwirkung*),
- f) ein Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate).

....., den
(Eigenhändige Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

***) Erforderlichenfalls bitte Fortsetzung auf besonderem Blatt.

****) Gegebenenfalls auch beglaubigte Lichtpausen oder Fotokopien.

Anlage 2 zur Durchführungsverordnung
zum Hessischen Architektengesetz:
Antrag auswärtige Architekten

An die
Architektenkammer Hessen
Bockenheimer Anlage 13
6000 Frankfurt am Main

Antrag
auf Eintragung in die Architektenliste
als bauvorlagenberechtigter auswärtiger Architekt
nach § 3 Abs. 4 des Hessischen Architektengesetzes

Familienname: (bei Frauen auch Geburtsname)

Vornamen: (Rufname bitte unterstreichen)

geboren am: in:

Wohnanschrift: Fernspr.:

Büroanschrift: Fernspr.:

1. Ich beantrage meine Eintragung in die Architektenliste nur als bauvorlagenberechtigter auswärtiger Architekt nach § 3 Abs. 4 des Hessischen Architektengesetzes in der Fassung vom 4. Oktober 1977 (GVBl. I S. 398), und zwar als
 - a) Architekt
 - b) Innenarchitekt
 - c) Landschaftsarchitekt.
2. Ich bin im Land
in der Architektenliste unter Nr.
als Architekt / Innenarchitekt / Landschaftsarchitekt
freischaffend / im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis /
im öffentlichen Dienst / selbständig im Baugewerbe
eingetragen.
3. Mir ist bekannt,
 - 3.1 daß die von mir beantragte Eintragung in die Hessische Architektenliste als bauvorlagenberechtigter auswärtiger Architekt nur zur Wahrung einzelner Architektenaufträge in Hessen berechtigt (§ 6 Abs. 1 Hessisches Architektengesetz). Bei Verlegung des Wohnsitzes nach Hessen, Errichtung einer Niederlassung oder überwiegender Berufsausübung in Hessen bedarf es der ordentlichen Mitgliedschaft bei der Architektenkammer Hessen,
 - 3.2 daß ich gemäß § 78 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 31. August 1976 (GVBl. I S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. September 1977 (GVBl. I S. 391), für die Ausübung der Tätigkeit als Entwurfsverfasser wie auch als Bauleiter für genehmigungsbedürftige Bauvorhaben mit über 30 000 Deutsche Mark veranschlagten Baukosten berufshaftpflichtversichert mit einer Mindestdeckungssumme von einer Million Deutsche Mark für Personenschäden und 100 000 Deutsche Mark für Sach- und Vermögensschäden sein muß.
4. Ich erkläre, daß
 - a) mir die Ausübung des Berufs weder nach § 70 des Strafgesetzbuches verboten ist noch die Ausübung einer der in § 2 des Hessischen Architektengesetzes bezeichneten Tätigkeiten nach § 35 Abs. 1 der Gewerbeordnung untersagt ist,
 - b) ich nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über mein Vermögen beschränkt bin,
 - c) innerhalb der letzten fünf Jahre vor Stellung des Eintragungsantrags ich weder eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozeßordnung abgegeben habe,
noch ein Konkursverfahren über mein Vermögen eröffnet wurde oder mangels Masse nicht eröffnet werden konnte,
noch ein Vergleichsverfahren über mein Vermögen zur Abwendung des Konkurses eröffnet wurde,
 - d) meines Wissens kein Verfahren nach Buchst. a bis c eingeleitet worden ist.
5. Ich habe beigefügt die nach § 2 Abs. 2 Satz 2 der Durchführungsverordnung erforderliche Bescheinigung
der Architektenkammer
des Senators für Bau- und Wohnungswesen des Landes Berlin*)
über meine Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung.
6. Die Vorauszahlung für die Eintragungsgebühr von DM**) überweise ich gleichzeitig an die Kammer auf das Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 381 41 / Girokonto Nr. 3512 bei der Hessischen Landesbank, Junghofstraße 18/26, Frankfurt am Main.

....., den
(Eigenhändige Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

**) Entsprechend § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Durchführungsverordnung zum Hessischen Architektengesetz.

Anlage 3 zur Durchführungsverordnung
zum Hessischen Architektengesetz:
Antrag Bauingenieure

An die
Architektenkammer Hessen
Bockenheimer Anlage 13
6000 Frankfurt am Main

Antrag
auf Eintragung in die Ingenieurliste
als bauvorlagenberechtigter Ingenieur
nach § 4 a des Hessischen Architektengesetzes

Familienname: (bei Frauen auch Geburtsname)

Vornamen: (Rufname bitte unterstreichen)

geboren am: in:

Wohnanschrift: Fernspr.:

Büroanschrift: Fernspr.:

1. Ich beantrage nach § 4 a des Hessischen Architektengesetzes in der Fassung vom 4. Oktober 1977 (GVBl. I S. 398) meine Eintragung in die Ingenieurliste zur Erlangung der Bauvorlagenberechtigung.

2. Ich bin freiberuflich als Bauingenieur tätig seit dem

3. Ich übe den Bauingenieurberuf — ausschließlich — überwiegend —*)
nicht freiberuflich aus, und zwar

a) in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis als Angestellter,

b) im öffentlichen Dienst
— als Beamter — als Angestellter —*),

c) im Baugewerbe — hauptberuflich — nebenberuflich —*)
als selbständiger Bauunternehmer — als Angestellter —*).

4. Neben dem Bauingenieurberuf übe ich — keine — folgende —*)
Berufstätigkeiten aus:

5. Akademische Grade, staatlich verliehene Titel, Amtsbezeichnungen:

.....
— keine —*).

6. Die schulische Berufsausbildung habe ich durch folgende Prüfungen abgeschlossen:**)

Prüfung: Ausbildungsstätte:

7. Nach Abschluß meiner schulischen Berufsausbildung bin ich als Entwurfsverfasser —
Bauleiter —*) im Hochbau tätig gewesen:**)

von bis bei (Anschrift des Arbeitgebers,
Dienstherrn, eigenen Büros)

8. Mir ist bekannt, daß ich gemäß § 78 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 31. August 1976 (GVBl. I S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. September 1977 (GVBl. I S. 391), für die Ausübung der Tätigkeit als Entwurfsverfasser wie auch als Bauleiter für genehmigungsbedürftige Bauvorhaben mit über 30 000 Deutsche Mark veranschlagten Baukosten berufshaftpflichtversichert mit einer Mindestdeckungssumme von einer Million Deutsche Mark für Personenschäden und 100 000 Deutsche Mark für Sach- und Vermögensschäden sein muß.

9. Ich erkläre, daß

a) mir die Ausübung des Berufs weder nach § 70 des Strafgesetzbuches verboten ist noch die Ausübung einer der in § 2 des Hessischen Architektengesetzes bezeichneten Tätigkeiten nach § 35 Abs. 1 der Gewerbeordnung untersagt ist,

- b) ich nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über mein Vermögen beschränkt bin,
- c) innerhalb der letzten fünf Jahre vor Stellung des Eintragungsantrags ich weder eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozeßordnung abgegeben habe,
 - noch ein Konkursverfahren über mein Vermögen eröffnet wurde oder mangels Masse nicht eröffnet werden konnte,
 - noch ein Vergleichsverfahren über mein Vermögen zur Abwendung des Konkurses eröffnet wurde,
- d) meines Wissens kein Verfahren nach Buchst. a bis c eingeleitet worden ist.

10. Die Vorauszahlung für die Eintragungsgebühr entsprechend § 4 Abs. 2 Nr. 1/2 der Durchführungsverordnung von DM überweise ich gleichzeitig an die Kammer auf das Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 381 41 / Girokonto Nr. 3512 bei der Hessischen Landesbank, Junghofstraße 18/26, Frankfurt am Main.

11. Für Antragsteller mit abgeschlossenem Studium:

Ich habe beigefügt:

- a) Abschlußzeugnisse der schulischen Berufsausbildung (begl. Abschriften***),
- b) Nachweise nach § 4 a Abs. 4 Nr. 2 Hessisches Architektengesetz für die geforderte praktische Berufstätigkeit auf dem Gebiet des Hochbaus, z. B. durch Bescheinigungen von Arbeitgebern, Bauaufsichtsbehörde oder Berufsverband (begl. Abschriften***), durch Pläne (Lichtpausen, auf Größe DIN A 4 gefaltet), Fotos eigener Arbeiten,
- c) ein Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate),
- d) Nachweis zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ (Bescheinigung der Hochschule/Fachhochschule etc.).

12. Für Antragsteller ohne abgeschlossenes Studium:

Ich habe beigefügt:

- a) einen beruflichen Lebenslauf mit Angaben über Schulbildung und Studiengang,
- b) Zeugnisse zum Nachweis von Schulbildung und Studiengang (begl. Abschriften***),
- c) Bescheinigungen über eine mindestens zehnjährige Tätigkeit im Hochbau (begl. Abschriften***),
- d) Pläne (Lichtpausen) mit einigen Detailzeichnungen (auf Größe DIN A 4 gefaltet) und Fotografien von eigenen Arbeiten, nach denen die Berufsbefähigung als Bauingenieur auf dem Gebiet des Hochbaus beurteilt werden kann,
- e) eine Erklärung, daß ich die vorgelegten Pläne und Zeichnungen ohne fremde Hilfe entworfen habe —
Bescheinigungen von Arbeitgebern über den Umfang und die Art meiner Mitwirkung*),
- f) ein Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate),
- g) Nachweis für die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung Ingenieur.

13. Nur für Fälle nach § 2 des Ingenieurgesetzes:

Zusätzlich zu den Unterlagen nach Nr. 11 Buchst. a bis c habe ich noch beigefügt:

- eine Genehmigung des zuständigen Regierungspräsidenten über meine Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung Ingenieur auf Grund eines ausländischen Studiums
- eine Bescheinigung des Hessischen Kultusministers über meine Berechtigung zur Führung eines an einer ausländischen Hochschule erworbenen akademischen Grades des Ingenieurs*).

....., den (Eigenhändige Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

**) Erforderlichenfalls bitte Fortsetzung auf besonderem Blatt.

***) Gegebenenfalls auch beglaubigte Lichtpausen oder Fotokopien.

**Anlage 4 zur Durchführungsverordnung
des Hessischen Architektengesetzes:
Bescheinigung Bauvorlagenberechtigung
Architekten**

Bescheinigung zur Bauvorlagenberechtigung

nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Hessisches Architektengesetz
in Verbindung mit § 91 Abs. 7 Nr. 1 Hessische Bauordnung
zur Vorlage und zum Verbleib bei der Bauaufsichtsbehörde

Herr Architekt
geboren am
wohnhaft in
ist seit
a) in der Architektenliste unter Nr.
b) in der Architektenliste, Sondergruppe „Auswärtige bauvorlagenberechtigte
Architekten“ unter Nr.
mit der Fachrichtung 1) (Hochbau-)Architekt
 2) Innenarchitekt
 3) Landschaftsarchitekt
eingetragen.
Frankfurt am Main, den
Siegel
Architektenkammer Hessen

Hinweis:

Die Bauvorlagenberechtigung erstreckt sich
für (Hochbau-)Architekten: nach § 91 Abs. 2 Nr. 1 HBO auf alle Baufälle des § 91
Abs. 1 HBO,
für Innenarchitekten: nach § 91 Abs. 3 Nr. 1 HBO auf den Um- und Ausbau
von Gebäuden,
für Landschaftsarchitekten: nach § 91 Abs. 3 Nr. 2 HBO auf alle Baufälle des § 91
Abs. 1 Satz 2 HBO (Aufschüttungen, Abgrabungen, Lager-,
Abstell- und Ausstellungsplätze, Sport-, Spiel-, Camping- und Zeltplätze sowie sonstige, mit festen Einrichtungen versehene Anlagen für Erholung und Freizeit, Stellplätze für mehr als zehn Kraftfahrzeuge).

**Anlage 5 zur Durchführungsverordnung
des Hessischen Architektengesetzes:
Bescheinigung Bauvorlagenberechtigung
Bauingenieure**

Bescheinigung zur Bauvorlagenberechtigung

nach § 3 a Abs. 4 Satz 2 Hessisches Architektengesetz
in Verbindung mit § 91 Abs. 7 Nr. 1 Hessische Bauordnung
zur Vorlage und zum Verbleib bei der Bauaufsichtsbehörde

Herr Ingenieur
geboren am
wohnhaft in
ist seit
in der Ingenieurliste unter Nr.
mit der Fachrichtung Bauingenieurwesen eingetragen.
Frankfurt am Main, den
Siegel
Architektenkammer Hessen

**Sechste Anordnung
zur Änderung der Anordnung über die Errichtung und die Zuständigkeit
von amtsgerichtlichen Zweigstellen*)**

Vom 27. November 1977

Auf Grund des § 5 des Gerichtsorganisationsgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1976 (GVBl. I S. 539, 1977 I S. 100) wird bestimmt:

Artikel 1

Die Anordnung über die Errichtung und die Zuständigkeit von amtsgerichtlichen Zweigstellen vom 22. Mai 1974 (GVBl. I S. 270), zuletzt geändert durch Anordnung vom 10. November 1976 (GVBl. I S. 484), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Die amtsgerichtlichen Zweigstellen sind Dienststellen des Amtsgerichts, in dessen Bezirk sie ihren Sitz haben. Sie sind für alle amtsgerichtlichen Geschäfte zuständig, soweit es sich nicht um Geschäfte handelt, die durch Rechtsverordnung der Landesregierung oder des Ministers der Justiz bestimmten Amtsgerichten zugewie-

sen sind und soweit sich nicht aus § 4 ein anderes ergibt.“

2. § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Zweigstelle Sontra des Amtsgerichts Eschwege ist für alle amtsgerichtlichen Geschäfte — mit Ausnahme der Verwaltungssachen, der einstweiligen Verfügungs-, Arrest- und Haftsachen nach § 128 der Strafprozeßordnung, der Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen, der Konkurs-, Vergleichs-, Verteilungs-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen, der Erziehungsbeistandschafts-, Fürsorgeerziehungs- und Adoptionssachen, der Landwirtschafts- und Pachtsachen sowie der Registersachen — zuständig.“

3. In § 4 Abs. 6 werden die Worte „, die Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Wiesbaden, den 27. November 1977

Der Hessische Minister der Justiz
Dr. Günther

*) Ändert GVBl. II 210-33

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 49,50 DM einschließlich 2,58 DM Mehrwertsteuer. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Kündigung des Bezuges: Die beim Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47, bestellten Stücke können nur bis zum 1. November für das nächste Kalenderjahr beim Verlag gekündigt werden, die bei der Post bestellten Stücke zum gleichen Zeitpunkt bei dem zuständigen Postamt. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1, Postfach 22 47 bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 29 kostet 1,80 DM einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei, Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1 Postfach 22 47, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg v. d. Höhe 1, Hemsbach (Bergstr.)

Schlutz mit dem Wühlen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch eine berufene Persönlichkeit, die lange Zeit nur damit befaßt war, das

Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II

Loseblattsammlung in fünf Ordnern,
hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personal-mangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, deren Ergänzungs-lieferungen Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gerne genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN

6380 Bad Homburg vor der Höhe 1 · Postfach 22 47